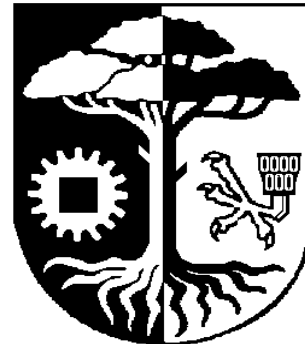


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



10. Jahrgang

27. Februar 2001

Nr.: 06 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 06. März 2001	2
2. Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme – Notte „ und „Nuthe“	2
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Ludwigsfelde (Entschädigungssatzung)	5
4. Beschlüsse der 29. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 06. Februar 2001	6
5. Beschlüsse der 29. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 06. Februar 2001	7
6. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)	8
7. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1983 zur Meldung zur Erfassung	8
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Genshagen	9
8. Bekanntmachung zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau eines Radweges an der B 96	10
9. Öffentliche Zustellung der Stadt Ludwigsfelde	11

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde  
Hauptamt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

## **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 06. März 2001, findet um 18.00 Uhr die 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, statt.

### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0 Beratung von Vorlagen und Beschlußfassung
  - 2.1. Vorlage Nr. 1.311 - Verkauf von Wirtschaftswegen
  - 2.2. Vorlage Nr. 1.327 - Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde
    - Billigung des Planentwurfes
    - öffentliche Auslegung
    - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - 2.3. Vorlage Nr. 1.330 - Neufestsetzung/Veränderung Wasserschutzgebiet durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming
    - Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - 2.4. Vorlage Nr. 1.331 - Stellungnahme zur Bauleitplanung der Nachbargemeinde Großbeeren
    - Bebauungsplan „JVA Heidering“
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“**

Aufgrund §§ 5 (1) und 15 (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, (GVBl. I S. 398), §§ 1 (1), 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in Verbindung mit § 80 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.02.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser – und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“ beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Ludwigsfelde mit den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen und Wietstock ist Mitglied des Wasser – und Bodenverbandes „Dahme – Notte“ und mit den Ortsteilen Gröben, Mietgendorf, Schiaß, Jütchendorf und Siethen Mitglied des Wasser– und Bodenverbandes „Nuthe“. Satzungsmaßige Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen an Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

Die Stadt Ludwigsfelde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke Gebühren zur Umlage der von ihr an die Wasser- und - Bodenverbände zu leistenden Beiträge.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde und der Ortsteile. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Gebühr beträgt 12,00 DM/ha Grund und Boden (Flächen im Verbandsgebiet „Dahme – Notte“) und 14,51 DM/ha Grund und Boden (Flächen im Verbandsgebiet „Nuthe“).

## **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte mit Beginn des Wechsels des folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

**§ 6**  
**Bußgeldvorschriften**

Wer gegen § 4 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme – Notte“ der Stadt Ludwigsfelde vom 15.11.1994 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 26. Februar 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 26. Februar 2001

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **2. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Ludwigsfelde (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Nr. 22 vom 18.10.1993) in der jeweils gültigen Fassung und des § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 02.06.1995 (GVBl. II Nr. 42 vom 21.06.1995) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.02.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher ohne Ortsbeirat und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Ludwigsfelde.

#### **§ 2**

§ 2 Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse, den Vorsitzenden der Ortsbeiräte sowie den Ortsvorstehern ohne Ortsbeirat wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes gewährt.

#### **§ 3**

§ 3 Absatz 2 erhält einen Punkt 3 mit folgendem Wortlaut:

3. die Ortsvorsteher ohne Ortsbeirat 175,00 DM

#### **§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 26. Februar 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 26. Februar 2001

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Beschlüsse**

### **der 29. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 06. Februar 2001**

#### **Beschluß Nr. 1.323.29/304.01**

#### **ExWoSt-Wohngebiet Potsdamer Straße: Bestätigung von Einzelvorhaben im Jahr 2001**

Die im Jahr 2001 für Wohnumfeldmaßnahmen im ExWoSt-Wohngebiet Potsdamer Straße noch frei zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel einschließlich des kommunalen Mittleistungsanteiles in Höhe von 850.000,00 DM sind durch folgende Maßnahmen zu untersetzen:

1. Bau einer Inline-Skater-Anlage im Bereich der 5. Grundschule/Gesamtschule  
Baukosten ca. 250,0 TDM
2. Rekonstruktion der Hofbereiche der 5. Grundschule/Gesamtschule  
Baukosten ca. 300,0 TDM
3. Rekonstruktion der Nebenanlagen der Salvador-Allende-Straße (Gehwege, Stellplätze);  
1. Bauabschnitt (1. BA), Baukosten des 1. BA ca. 300,0 TDM (Gesamtkosten ca. 1,2 Mio DM).

Die Einzelmaßnahmen sind vor ihrer Realisierung dem Bauausschuß der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Gisela Prescher  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

**Beschluß Nr. 2.306.29/305.01**

**Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Siethen in der Potsdamer Straße  
(zwischen Trebbiner Straße und Am Wiesenberg), in der Ludwigsfelder-, Dorf- und Trebbiner  
Straße**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Straßenbeleuchtung im OT Siethen in der Potsdamer Straße (zwischen Trebbiner Straße und Am Wiesenberg), in der Ludwigsfelder-, Dorf- und Trebbiner Straße zu erneuern.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Gisela Prescher  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

**Beschlüsse**

**der 29. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde  
vom 06. Februar 2001**

**Beschluß Nr. 1.304.29/306.01**

**Vergabe von Planungsleistungen: Umbau und Sanierung Schwimmhalle Ludwigsfelde**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Planungsleistungen für die Baumaßnahme ‚Umbau und Sanierung Schwimmhalle Ludwigsfelde‘ an das Planungsbüro Dr. Krieger Velbert zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Gisela Prescher  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

**Beschluß Nr. 1.319.29/301.01**

**Verkauf des Wohngrundstückes Ludwigsfelder Straße 12, Ludwigsfelde - OT Genshagen**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, das Wohngrundstück Ludwigsfelder Straße 12 im OT Genshagen, Flurstück 29/28 der Flur 2 der Gemarkung Genshagen mit einer Größe von 1724 qm auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens zu verkaufen. Alle in Vorbereitung des Vertrages anfallenden Kosten sowie die Kosten der Vertragsdurchführung und seines Vollzuges übernimmt der Käufer.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Gisela Prescher  
Mitglied der  
Stadtverordnetenversammlung

## Öffentliche Bekanntmachung

### über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)

Die Stadt Ludwigsfelde als Meldebehörde ist gem. § 33 BbgMeldeG berechtigt,

1. Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift von Wahlberechtigten zu erteilen,
2. Alters- und Ehejubilare von Einwohnern bekanntzugeben und
3. zur Herstellung eines Adreßbuches Namen und Anschrift von volljährigen Einwohnern an den Adreßbuchverlag weiterzuleiten.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten nach § 33 Abs. 1-5 BbgMeldeG zu widersprechen. Im Widerspruch ist anzugeben, welche der oben aufgeführten Datenübermittlung Sie nicht wünschen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Ludwigsfelde  
Rechts- und Ordnungsamt/Bürgeramt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

einzulegen.

Der Sperrvermerk gilt unbefristet beziehungsweise bis auf Widerruf für das Melderegister der Stadt Ludwigsfelde. Ein bereits eingelegter Widerspruch ist weiterhin gültig.

Ludwigsfelde, 26. Februar 2001

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1983 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1983**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1

WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Ludwigsfelde  
Bürgeramt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

<b>Sprechstunden:</b>	Montag	10.00 - 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
	Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterleitung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ludwigsfelde, 26. Februar 2001

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Genshagen**

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Genshagen, die am 24. Juli 2000 durch die Jagdgenossen beschlossen wurde, liegt nach Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde des Kreises Teltow-Fläming für alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft vom **01. März 2001 bis 31. März 2001** beim Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Genshagen, Herrn K.-H. zur Mühlen, öffentlich aus.

gez. Der Vorstand

## **Bekanntmachung**

Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau eines Radweges an der B 96 zwischen den Ortslagen Dabendorf, Groß Machnow, Rangsdorf und Dahlewitz (3 Teilabschnitte) in den Gemarkungen Groß Machnow und Dahlewitz (Amt Rangsdorf), Dabendorf und Zehrendorf (Amt Zossen) und Genshagen (Stadt Ludwigsfelde)

Das Brandenburgische Straßenbauamt Wünsdorf hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Groß Machnow, Dahlewitz, Dabendorf, Zehrendorf und Genshagen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 19.03. bis 19.04.2001  
einschließlich in der Stadtverwaltung**

während der Dienst- und Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, das ist bis zum 03.05.2001, beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355117 oder 355115, Fax: 03342/355666 oder 355188) oder bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über die nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Ludwigsfelde, 26.02.2001

Der Bürgermeister

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bußgeldbescheid der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom 26.01.2001 (AZ: 6640.00000836) an Geschäftsführer Herrn Ekkehard Gram, Firma „ekkes-club“ – Gastronomiegesellschaft mbH in 14974 Ludwigsfelde, Hirschweg 32, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Der Bußgeldbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.06.1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18.10.1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bußgeldstelle, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde zur Sprechzeit, dienstags, donnerstags und freitags 9 bis 12 Uhr und dienstags 13 bis 16 Uhr und donnerstags 13 bis 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde als zugestellt.

Ludwigsfelde, 15.02.2001

gez. Scholl  
Bürgermeister